

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Wenn es sich nur um die Weiterleitung einer Zahlung an den Klienten handelt, die dessen Schuldner aus besonderen Gründen bei der Armenpflege gemacht hat (sogenannte Vermittlungsfälle);

2. wenn es sich um einen Vorschuß auf Einnahmen handelt, die mit voller Sicherheit noch im Laufe der Rechnungsperiode eingehen werden, so daß die Rechnung – zum Beispiel die Quartalsrechnung – ausgeglichen ist.

In allen andern Fällen ist die Leistung der Armenfürsorge unseres Erachtens als Unterstützung zu betrachten; insbesondere

- wenn Zeitpunkt und Maß der erhofften Rückerstattung ungewiß sind,
- wenn die erwartete Rückerstattung ausbleibt, oder
- wenn die Rückerstattung erst nach Abschluß der Rechnungsperiode erfolgt.

Gerade bei Vorschüssen auf Alimentenguthaben ist erfahrungsgemäß die Rückerstattung durch den Alimentenschuldner stets ungewiß. Solche Vorschüsse sind daher unseres Erachtens regelmäßig als Unterstützungen zu betrachten, auch wenn sie früher oder später durch Zahlungen des Alimentenschuldners voll gedeckt werden. So verhält es sich anscheinend auch im Falle der Frau F.; wir würden diese als während 12 Monaten unterstützt und die Wartefrist als unterbrochen betrachten.

Literatur

Neuerscheinung

Zur Orientierung über bestehende und geplante Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie als Nachschlagewerk besonders für soziale, heilpädagogische und therapeutische Stellen haben Pro Infirmis und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter das Verzeichnis

Rehabilitations-Einrichtungen – Institutions de réadaptation

Zweite wesentlich erweiterte Auflage 1968, 176 Seiten, broschiert Fr. 6.–, soeben neu herausgegeben. Als *einziges umfassendes Verzeichnis* auf dem Gebiete der Behindertenhilfe enthält die Broschüre in rund 750 Einträgen nähere Angaben über:

Medizinische Einrichtungen, Abklärungs- und Hilfsmittelberatungsstellen für Behinderte; Sonderschulen und Sonderschulheime; Eingliederungszentren, Anlernwerkstätten, geschützte Werkstätten, Heimarbeitsbetriebe; Wohnheime für berufstätige Behinderte; Pflege- und Altersheime für Behinderte sowie die Adressen von rund 200 schweizerischen Fach-, Eltern- und Selbsthilfeorganisationen; spezialisierten Fürsorgestellen für Behinderte; IV-Regionalstellen und IV-Kommissionen.

Das Verzeichnis kann direkt bei den beiden Herausgebern bestellt werden: Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Tel. (051) 32 05 32; SAEB-Sekretariat, Seestraße 161, 8002 Zürich, Tel. (051) 27 41 90.